

Artikel 12

Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Z 8 wird die Wortfolge „der Zulassungsschein“ durch die Wortfolge „die Zulassungsbescheinigung“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Motorleistung“ durch die Wortfolge „Leistung des Verbrennungsmotors“ und in Abs. 5 die Wortfolge „im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung“ durch die Wortfolge „in der Zulassungsbescheinigung“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 3 Z 1 lit. b wird das Wort „Motorleistung“ durch die Wortfolge „Leistung des Verbrennungsmotors“ und in Z 4 die Wortfolge „ein Zulassungsschein“ durch die Wortfolge „eine Zulassungsbescheinigung“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 3 wird folgende Z 22 angefügt:

„22. §§ 4 Abs. 3 Z 8, 5 Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 5 sowie 6 Abs. 3 Z 1 lit. b und Z 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“

Artikel 13

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 10 wird die Wortfolge „der Zulassungsschein“ durch die Wortfolge „die Bescheinigung der Zulassung“ und in Abs. 2 wird die Wortfolge „ein Zulassungsschein“ durch die Wortfolge „eine Zulassungsbescheinigung“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 2 lit. a erhält die bisherige sublit. dd die Bezeichnung „ee“ und die Wortfolge „gemäß sublit. aa, bb und cc“ wird durch die Wortfolge „gemäß sublit. aa bis dd“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Z 2 lit. a wird folgende sublit. dd eingefügt:

„dd) ab 1. Jänner 2013 je Kilowatt der um 24 Kilowatt verringerten Leistung des Verbrennungsmotors 0,6 Euro, mindestens 6 Euro, bei anderen Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen höchstens 66 Euro;“

c) In Abs. 2 wird jeweils das Wort „Motorleistung“ durch die Wortfolge „Leistung des Verbrennungsmotors“ und die Wortfolge „im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung“ durch die Wortfolge „in der Zulassungsbescheinigung“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei widerrechtlicher Verwendung eines Kraftfahrzeuges (§ 1 Abs. 1 Z 3) ist das Finanzamt örtlich zuständig, das als erstes Kenntnis davon erlangt; befindet sich dessen Sitz in Wien, so ist abweichend davon das Finanzamt Wien 8/16/17 zuständig.“

4. In § 11 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. §§ 2 Abs. 1 Z 10 und Abs. 2, 5 Abs. 2 sowie 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“